

Allgemeine Geschäftsbedingungen Gruppenbuchungen Maastricht Marketing

1. Begriffsbestimmungen

Die nachstehend aufgeführten Begriffe werden in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen in der nachfolgend genannten Bedeutung verwendet, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes angegeben:

- 1.1 Maastricht Marketing ist eine Stiftung mit Sitz in Maastricht, die unter den Markennamen VVV Maastricht, Maastricht for Groups & Events (**MGE**), Maastricht Underground, Explore Maastricht und Maastricht Marketing operiert, eingetragen bei der niederländischen Handelskammer (KvK) unter der Nummer: 41078147.
- 1.2 Kunde: Die Partei (natürliche oder juristische Person), an die Maastricht for Groups & Events (**MGE**) Dienstleistungen oder Produkte verkauft beziehungsweise liefert.
- 1.3 Dienstleistung: Unterkunft, Transport, Ausflug, Führung, Veranstaltung, Gruppenaktivität oder eine andere (touristische) Aktivität.
- 1.4 Anbieter: Unterkunftsanbieter, Beförderer, Ausflugsanbieter, Veranstaltungsorganisator oder eine andere Partei, die für die Erbringung der Dienstleistung(en) verantwortlich ist (darunter MGE selbst).
- 1.5 (Reservierungs-)Auftrag: Der Auftrag eines Kunden an den MGE, bei einem Anbieter eine Reservierung vorzunehmen beziehungsweise mit einem Anbieter einen Vertrag zu schließen.
- 1.6 Werktag: Alle Tage von Montag bis einschließlich Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.
- 1.7 Auftragsbestätigung: Ein vom Kunden unterzeichnetes Angebot und/oder eine vom Kunden unterzeichnete Reservierungsbestätigung.
- 1.8 Reservierungswert: Die gesamte Umsatzerwartung der Auftragsbestätigung einschließlich Umsatzsteuer.
- 1.9 Gruppenbuchung: Eine von der innerhalb der Stiftung operierenden Abteilung Maastricht for Groups & Events (MGE) vorgenommene Buchung.

2. Aktivitäten MGE: Informationserteilung, Verkauf & Vermittlung

MGE stellt im Auftrag des Kunden Buchungen zusammen, wobei er die Dienste Dritter in Anspruch nehmen kann, zum Beispiel in Bezug auf Unterkünfte, Transportmöglichkeiten, Ausflüge, Veranstaltungen, Museen, Attraktionen usw. Darüber hinaus verkauft und organisiert MGE diverse Ausflüge und Programme in eigener Regie. Der Verkauf der zu buchenden Ausflüge, Programme, Arrangements und Tagestouren erfolgt über verschiedene Kanäle wie Internet, Telefon und E-Mail.

3. Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 3.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Dienstleistungen, Produkte, Arbeiten und sonstigen Vertragsverhältnisse des beziehungsweise mit MGE, darunter (jedoch ausdrücklich ohne darauf beschränkt zu sein):
 - alle Verkäufe und Lieferungen von Produkten und Dienstleistungen durch MGE an Kunden und
 - alle von MGE angenommenen (Reservierungs-)Aufträge sowie
 - die Organisation von beziehungsweise die Beteiligung an Gruppenbuchungen.
- 3.2 Eventuelle Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- 3.3 Falls eine oder mehrere der vorliegenden Bestimmungen unwirksam sind oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Artikel davon unberührt und sind die unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen weitestgehend ihrem erklärten Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, ohne dabei gegen das Gesetz zu verstoßen.
- 3.4 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen Gruppenbuchungen werden dem Kunden vor oder bei Vertragsschluss auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt, und zwar so, dass der Kunde sie speichern und zu einem späteren Zeitpunkt zur Kenntnis nehmen kann.

4. Aktivitäten in Bezug auf den Verkauf und die Organisation von Tagestouren, Arrangements, Gruppenprogrammen, Führungen und Veranstaltungen

4.1 Reservierungsauftrag:

- 4.1.1 Der Auftrag zur Vornahme einer Gruppenbuchung kommt in dem Moment zustande, in dem bei MGE eine vom Kunden unterzeichnete Auftragsbestätigung eingeht. Der Kunde haftet in vollem Umfang und kann für die Gesamtheit der sich aus dem Reservierungsauftrag ergebenden Verpflichtungen gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden.
- 4.1.2 Der Kunde verpflichtet sich dazu, MGE fristgerecht alle für den Vertragsschluss mit dem Anbieter sowie für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Daten zu erteilen.

4.2 Zahlungsbedingungen:

- 4.2.1 Bei Gruppenbuchungen sind 60 % der fälligen Beträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, sofern der fällige Gesamtbetrag 500,00 Euro oder mehr beträgt. Die fälligen Restbeträge müssen spätestens 21 Tage vor Beginn der reservierten Dienstleistung auf dem Bankkonto des MGE eingegangen sein. Falls der fällige Gesamtbetrag weniger als 500,00 Euro beträgt, sind die fälligen Beträge sofort und in vollem Umfang bei Auftragserteilung zu begleichen.
- 4.2.2 Bei Reservierungsaufträgen, die weniger als einen Monat vor Beginn der reservierten Dienstleistung erteilt werden, sind die fälligen Beträge sofort und in vollem Umfang bei Auftragserteilung zu begleichen.
- 4.2.3 Unbeschadet der in Artikel 6 genannten Bestimmungen ist MGE dazu berechtigt, den zwischen dem MGE und dem Kunden geschlossenen Vertrag bei Überschreitung der gestellten Zahlungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Der MGE wird die reservierte Dienstleistung in solch einem Fall stornieren und die gegebenenfalls damit einhergehenden Kosten gegenüber dem Kunden geltend machen. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

4.3 Sicherheitsleistung und Zwischenzahlungen:

- 4.3.1 MGE kann jederzeit verlangen, dass der Kunde zugunsten des MGE eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Reservierungswerts abzüglich gegebenenfalls bereits geleisteter Zwischenzahlungen hinterlegt beziehungsweise hinterlegen lässt.
- 4.3.2 Eingegangene Sicherheitsleistungen werden ordnungsgemäß verwaltet, dienen ausschließlich zur Absicherung MGE und gelten ausdrücklich nicht als bereits realisierter Umsatz.
- 4.3.3 MGE ist dazu berechtigt, den gemäß den vorstehenden Bestimmungen hinterlegten Betrag zur Befriedigung sämtlicher Forderungen, die er gegenüber dem Kunden hat, in Anspruch zu nehmen. Den Restbetrag hat MGE dem Kunden unverzüglich zurückzuerstatten.

4.4 Änderung und Stornierung:

- 4.4.1 Änderungen einer Gruppenbuchung, die sich nicht auf Zeitpunkt, Datum und Teilnehmerzahl beziehen, werden das erste Mal kostenlos vorgenommen. Für anschließende Änderungen werden Änderungs- und/oder Bearbeitungskosten in Höhe von 15 Euro je Änderung in Rechnung gestellt. Bei einer Verringerung der Teilnehmerzahl, einer Änderung des Datums und/oder des Zeitpunkts findet die in Artikel 4.4.3 genannte Stornierungsbestimmung Anwendung. Änderungen sind schriftlich per E-Mail mitzuteilen. Der Kunde hat für eine fristgerechte Zahlung Sorge zu tragen.
- 4.4.2 MGE behält sich das Recht vor, (das Programm der) Reservierungsaufträge zu ändern.
- 4.4.3 Reservierungen von Gruppenbuchungen können an Werktagen schriftlich bei MGE storniert werden, wobei der Kunde entsprechend der folgenden Staffelung Stornierungskosten an MGE zu zahlen hat:
- bei Stornierung mehr als drei Monate vor Beginn der Dienstleistung werden die Stornierungskosten fällig, mit Ausnahme von;
bei Stornierung sechs, fünf oder vier Monate vor Beginn der Anmietung des Saals oder der Versammlungseinrichtung: 10 % des Gesamtmietpreises;
 - bei Stornierung mehr als zwei Monate vor Beginn der Dienstleistung: 15 % des Reservierungswerts;
 - bei Stornierung mehr als einen Monat vor Beginn der Dienstleistung: 35 % des Reservierungswerts;
 - bei Stornierung mehr als vierzehn Werktagen vor Beginn der Dienstleistung: 60 % des Reservierungswerts;
 - bei Stornierung mehr als sieben Werktagen vor Beginn der Dienstleistung: 85 % des Reservierungswerts;
 - bei Stornierung sieben Tage oder weniger vor Beginn der Dienstleistung: 100 % des Reservierungswerts.
- Darüber hinaus werden in Rechnung gestellte Reservierungs- und/oder Organisationskosten und eventuelle Änderungskosten nicht zurückerstattet.

5. Beschwerderegulung

Falls der Kunde mit einer von MGE erbrachten Dienstleistung oder dem Verhalten eines Mitarbeiters unzufrieden sein sollte, kann der Kunde seine Beschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erbringung der diesbezüglichen Dienstleistung schriftlich, per Fax oder per E-Mail, beim MGE einreichen. MGE wird nach Prüfung der Beschwerde so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Beschwerde, Kontakt zum Kunden aufnehmen, um gemeinsam mit ihm nach einer passenden Lösung zu suchen. Bezieht sich die Beschwerde auf eine von einem anderen Anbieter erbrachte Dienstleistung, so wird MGE die Beschwerde zwecks Abwicklung an den betreffenden Anbieter weiterleiten.

6. Haftung

- 6.1 Die Teilnahme an Arrangements, Führungen oder sonstigen Aktivitäten, die von Dritten oder von MGE organisiert werden, geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr.
- 6.2 MGE übernimmt, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens (der Mitarbeiter) MGE zu vertreten sind, keine Haftung für Folgeschäden und Schäden infolge von Tod, Verletzung, Unfällen Verwundung, Verlust oder Diebstahl, die dem Kunden oder anderen Teilnehmern während oder infolge der Erbringung der Dienstleistung entstehen.
- 6.3 MGE haftet in keinem Fall für Schäden, die infolge der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zur Verfügung gestellter Fotos, Broschüren, Faltblätter und anderer Informationen, beispielsweise über die (Qualität der) reservierten Dienstleistungen, Tagestouren oder Arrangements, entstehen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens MGE zu vertreten sind.
- 6.4 MGE haftet nicht für Schäden, die Dritten zugefügt werden. Der Kunde oder die anderen Teilnehmer stellen daher MGE von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.
- 6.5 Bei der (Weiter-)Vermietung von Fahrzeugen wie (elektrischen) Fahrrädern und/oder Motorrollern/Segways haftet der Kunde in vollem Umfang für Schäden an den Fahrzeugen beziehungsweise für den Diebstahl von Fahrzeugen Dritter (Vermieter), und zwar auch dann, wenn die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel wie Schlösser und Ketten verwendet werden.
- 6.6 Falls gerichtlich festgestellt werden sollte, dass MGE für Schäden haftbar ist, die ein Kunde infolge der Teilnahme an Arrangements, Tagestouren, Aktivitäten, Gruppenprogrammen und Führungen erlitten hat, übersteigt die Haftung von MGE in keinem Fall den Betrag, den die Haftpflichtversicherung von MGE im entsprechenden Fall ausbezahlt, abzüglich der in der Versicherungspolice genannten Selbstbeteiligung.
- 6.7 MGE übernimmt keine Haftung für dem Kunden bereits entstandene Kosten wie Versicherungsprämien, falls eine Dienstleistung nicht erbracht werden kann.
- 6.8 Unbeschadet der in den Artikeln 6:89 und 7:23 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*BW*) genannten Bestimmungen verfällt jegliches Forderungsrecht zwei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistung erbracht bzw. das Produkt verkauft wurde, jedenfalls dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von dem Mangel wusste oder nach billigem Ermessen davon hätte wissen müssen. Der Kunde hat seine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb der genannten Frist per Einschreiben an MGE zu richten.
- 6.9 MGE ist nicht verantwortlich/haftbar für eventuelle Zusagen seiner Mitarbeiter und/oder Dritter, die von den in den vorliegenden oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des verantwortlichen Anbieters genannten Bedingungen abweichen, es sei denn, derartige Zusagen wurden im Nachhinein ausdrücklich schriftlich bestätigt.

7. Zugangsverweigerung

- 7.1 Der Zugang zu oder die Teilnahme an Aktivitäten des MGE oder Dritter kann verweigert werden, wenn Anzeichen für Alkohol- oder Drogenmissbrauch oder sonstige physische Beeinträchtigungen vorliegen, die bei Teilnahme an oder Zugang zu den betreffenden Aktivitäten (Gesundheits-)Risiken für die Teilnehmer selbst und/oder die übrigen Teilnehmer und/oder die Mitarbeiter und/oder das Eigentum des betreffenden Anbieters mit sich bringen.
- 7.2 Wird der Zugang auf Grundlage des vorstehenden Artikels (7.1) verweigert, erfolgt keine Rückerstattung von Geldern.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Die Parteien sind nicht zur Erfüllung einer Pflicht gehalten, falls und insofern ein Umstand, den sie nicht zu verschulden haben und den sie nicht aufgrund des Gesetzes, eines Rechtsgeschäfts oder nach geltender Verkehrsauffassung zu vertreten haben, sie daran hindert, unter anderem von der niederländische Regierung aufgelegte Maßnahmen oder Wetterumstände mit Code Rot in der Provinz Limburg.
- 8.2 Die Parteien können während des Zeitraums, in dem der Zustand der höheren Gewalt andauert, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aussetzen. Falls dieser Zeitraum bis nach Ablauf der Lieferfrist andauert, haben die Parteien das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne sich in irgendeiner Form gegenüber der anderen Partei schadensersatzpflichtig zu machen.

9. Vertragsauflösung, gesetzliche Zinsen und außergerichtliche Kosten

- 9.1 Falls der Kunde oder eine andere Vertragspartei die gestellte Zahlungsfrist ohne Begleichung der fälligen Beträge verstreichen lassen, befinden sie sich von Rechts wegen sofort in Verzug und haben die über den ausstehenden Betrag fälligen gesetzlichen Zinsen und außergerichtlichen Kosten zu zahlen, die sich aus dem niederländischen Gesetz über die Normierung der außergerichtlichen Inkassokosten (*WIK*) und der daraus hervorgehenden Staffelung der außergerichtlichen Inkassokosten (*B/K*) ergeben beziehungsweise die nach den für Inkassokosten geltenden Maßstäben berechnet werden.
- 9.2 Die vom Kunden oder von einer anderen Vertragspartei geleisteten Zahlungen dienen zunächst immer erst der Begleichung sämtlicher fälliger Zinsen und Kosten, und anschließend der Begleichung der am längsten ausstehenden Rechnungen, auch wenn der Kunde oder eine andere Vertragspartei angeben, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 9.3 Bei einer Insolvenz, bei Anwendung der niederländischen gesetzlichen Regelung zur Schuldenbereinigung natürlicher Personen (*WSNP*), bei einer (vorläufigen) Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen, bei einer Insolvenz- oder Zwangsverwaltung, oder falls der Kunde oder eine andere Vertragspartei auf sonstige Weise ihre Verfügungsgewalt über ihr Vermögen oder über Teile ihres Vermögens verlieren, wird der Vertrag automatisch aufgelöst. Der Kunde oder eine andere Vertragspartei haften für die durch MGE entstandenen Schäden.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand / Auslegung des Textes

Auf alle Rechtsverhältnisse mit MGE findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Sämtliche Streitigkeiten, bei denen eine Gerichtsstandswahl erlaubt ist, werden ausschließlich dem für den Geschäftssitz des MGE zuständigen Gericht vorgelegt, und zwar dem Gericht (*Rechtbank*) Limburg, mit Sitzungsort im niederländischen Maastricht.

Bei Streitigkeiten bezüglich der Auslegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der niederländische Text maßgeblich. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.